

ne des Versicherungsträgers zu beeinflussen. Eine solche Vorgehensweise verdient keinen Schutz durch die Gerichte.

2. Unabhängigkeit der Gutachter

a. Unabhängigkeit als zentrales Element von Art. 44 ATSG

Unabhängigkeit des Gutachters bedeutet gemäss Lehre, dass sich die Sachverständigen nur von ihrem Fachwissen leiten dürfen und nicht von sachfremden Überlegungen.¹⁸ Im Hinblick auf die grosse Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzulegen (BGE 132 V 93 E. 7.1). In diesem Zusammenhang ist in einer deutschen Publikation die Erfahrungstatsache wiedergegeben worden, dass bei Spezialisierung einer Medizinalperson auf die Gutachtertätigkeit und die überwiegende Generierung des Einkommens daraus sich deren Sichtweise derjenigen der Verwaltung annähert; die Erwartungshaltung der auftraggebenden Behörde beeinflusst das Ergebnis einer Begutachtung.¹⁹ Hierzulande wurde bereits mehrfach, auch in der Lehre, die mögliche Befangenheit der MEDAS-Gutachter bejaht.²⁰

In Lehre und Rechtsprechung wurde die zentrale Bedeutung der Unabhängigkeit von Sachverständigen erkannt und diskutiert.²¹ So hat das Bundesgericht sich in einem Grundsatzentscheid erneut insbesondere zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Gutachter geäussert und dabei an der bisherigen Rechtsprechung in Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der MEDAS leider weiterhin festgehalten.²² Auch fand das Thema des fairen Verfahrens und des Grundsatzes der Waffengleichheit im Prozess im Zu-

¹⁸ Siehe hierzu unter anderem SUSANNE LEUZINGER-NAEF, Die Auswahl der medizinischen Sachverständigen im Sozialversicherungsverfahren (Art. 44 ATSG), in: GABRIELA RIEMER-KAFKA/ALEXANDRA RUMO-JUNGO (Hrsg.), Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit, Festschrift für ERWIN MURER zum 65. Geburtstag, Bern 2010, S. 422.

¹⁹ Siehe hierzu Näheres bei LEUZINGER-NAEF, a. a. O., S. 426 f.

²⁰ Siehe hierzu v.a. UELI KIESER, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Zürich 1999, S. 205 sowie THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, S. 446.

²¹ Siehe hierzu Näheres bei LEUZINGER-NAEF, a. a. O., S. 422.

²² Siehe hierzu BGE 135 V 465.

sammenhang
Schrifttum.²³
Bundesgericht
der Gutachter

Der renommierte
zudem zusammen
rücksichtigung
verfasst.²⁴

b. Gutachten

In den letzten
gründet worden
erstellen. Hier

- Gutachten
- Medizinische
- SIVN
- IIMB
- gutachten
- REM
- UMIB

Es bestehen mögliche
lichen und politischen
schweizerische
ben betreffend
mit stets im
Interesse der

²³ Siehe hierzu
Sozialversicherungs

²⁴ JÖRG PAUL, Die
bundesgerichtliche
medizinische
sicherung im
Menschen
hinten II 23

sammenhang mit Begutachtungen in letzter Zeit vermehrt Beachtung im Schrifttum.²³ In einem Grundsatzentscheid vom 28. Oktober 2009 hat das Bundesgericht die Rechtsprechung des EGMR betreffend Unabhängigkeit der Gutachter aus seiner Sicht dargelegt (8C_216/2009).

Der renommierte Staatsrechtler Prof. Dr. iur. JÖRG-PAUL MÜLLER hat zudem zusammen mit Rechtsanwalt Dr. iur. JOHANNES REICH unter Berücksichtigung der EMRK ein Gutachten zur Unabhängigkeit der MEDAS verfasst.²⁴

b. Gutachterinstitute

In den letzten Jahren sind hierzulande diverse neue Gutachterstellen gegründet worden, welche nebst den MEDAS polydisziplinäre Gutachten erstellen. Hier nur einige Beispiele aus der Deutschschweiz:

- Gutachtenstelle Klinik im Park Zürich
- Medizinische Gutachtenstelle in St. Gallen
- SIVM in Luzern
- IIMB in Zürich
- gutso in Solothurn
- REM in Zürich
- UMEG in Zürich

Es bestehen zudem zahlreiche weitere Gutachterstellen, welche bei öffentlichen und privaten Spitälern angegliedert sind. Leider fehlt eine gesamtschweizerische Liste betreffend diese Gutachterstellen; auch fehlen Angaben betreffend Auftragsvolumen. Der Gutachtermarkt ist hierzulande somit stets im Wachsen begriffen. Weshalb wohl besteht ein solch grosses Interesse der Ärzteschaft an der Durchführung von Gutachten? Hängt

²³ Siehe hierzu v.a. PHILIP STOLKIN, Vom fairen Verfahren und den Gutachten im Sozialversicherungsrechtsverfahren, in: HAVE 3/2009, S. 250.

²⁴ JÖRG PAUL MÜLLER/JOHANNES REICH, Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur medizinischen Begutachtung durch Medizinische Abklärungsstellen betreffend Ansprüche auf Leistung der Invalidenversicherung mit Art. 6 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bern 2010. Siehe hierzu Näheres weiter hinten II.2.f.

dieses Interesse gar mit dem tendenziellen Sinken der Ärzteneinkommen in gewissen Fachrichtungen zusammen?²⁵ Diese Fragen können an dieser Stelle nicht abschliessend beleuchtet werden. Die auffällige Häufung von deutschen Gutachtern in einzelnen Instituten der deutschen Schweiz liesse sich jedoch allenfalls mit den höheren Entschädigungen in der Schweiz für die Durchführung von Gutachten erklären.

c. Geschäftsbericht 2009 des Bundesgerichtes

Die in der Praxis sich offenbarende Problematik der mangelhaften oder gar fehlenden Unabhängigkeit der MEDAS gegenüber den auftraggebenden IV-Stellen ist auch dem Bundesgericht nicht verborgen geblieben. Dies angesichts der Tatsache, dass in diversen Beschwerdeverfahren vor Gericht²⁶ wie auch in der Öffentlichkeit²⁷ Versicherte sowie ihre Rechtsvertreter grundsätzlich die Unabhängigkeit der MEDAS sowie die fehlende Transparenz in diverser Hinsicht bei der Erstellung von polydisziplinären Gutachten gerügt haben. Das Bundesgericht lässt dementsprechend sehr aufhorchen, wenn es in seinem Geschäftsbericht 2009 auf S. 16 unter der Rubrik „Hinweise an den Gesetzgeber“ im Tätigkeitsbereich der sozialrechtlichen Abteilung wörtlich Folgendes festhält:

„Die Erste und Zweite sozialrechtliche Abteilung stellen in ihrer täglichen Spruchpraxis fest, dass das medizinische Abklärungswesen der Invalidenversicherung (IV) in verschiedener Hinsicht gewisse Defizite institutionell-organisatorischer Art aufweist, die im Rahmen der Rechtsprechung nicht behoben werden können. Dies betrifft namentlich die Qualitätskontrolle, die fehlende Transparenz der Expertenauswahl und ihres Verhältnisses zur IV (seitens der Versicherten wird immer wieder der Verdacht einer zielorientierten Auswahl wirtschaftlich abhängiger Gutachter durch die IV-Stellen geäussert, ohne dass dies – mangels verfügbarer Daten – allgemein entkräftet werden könnte) und die nicht vorhandenen Grundla-

²⁵ Siehe zu dieser Problematik in der NZZ vom 25. März 2010, „Hohe Einkommensunterschiede“.

²⁶ Siehe hierzu beispielsweise BGE 135 V 465.

²⁷ Siehe hierzu SIDLER/ALIOTTA, in: plädoyer 1/2007 sowie KOCHER/ALIOTTA, in: plädoyer 3/2009 und zu diesem Disput auch SUSANNE FANKHAUSER, Sachverhaltsabklärung in der Invalidenversicherung – ein Gleichbehandlungsproblem. Ausgewählte Fragen zur Feststellung des rentenanspruchserheblichen Sachverhalts, Diss. Zürich 2010, S. 116 ff.

gendaten diag
von IV-Rent

Zur Gewähr
Sicht des Bun
cherungen in
(Art. 64a IV
unkomplizier
liche Akzept
leistet, dies
rentenabneh
der kantonal
Abteilungen

Eine soglich
bestünde in
die Invaliden
aussetzungen
Interdisziplin
dizinischen F
versicherten
datenschutz
nicht aufzuk
lung der Verfl
des ihr zur
ohnehin weis
(Ablehnung
keinen vern

Einen deutlic
wohl kaum
ne Rechtspro
Das Bundesg
fend MEDAS
gleich selbst
aufzuführen,

²⁸ Siehe hier
sprechung ab
GER-NAIF, 10

gendaten diagnostischer Art, soweit sie zur Zusprechung oder Ablehnung von IV-Rentenleistungen führen.

Zur Gewährleistung eines rechtsgleichen Gesetzesvollzuges ist es aus der Sicht des Bundesgerichts notwendig, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen im Rahmen der durch die 5. IV-Revision verstärkten Aufsicht (Art. 64a IVG, in Kraft seit 1. Januar 2008) diese Fragen einer raschen, unkomplizierten und nachhaltigen Lösung zuführt, welche die grundsätzliche Akzeptanz des Abklärungssystems durch die Versicherten gewährleistet, dies auch mit Blick auf die Beschreitung des Rechtsweges gegen rentenablehnende Verfügungen und die damit verbundene hohe Belastung der kantonalen Versicherungsgerichte und der beiden sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts.

Eine sogleich und ohne Kostenfolgen umsetzbare wirksame Massnahme bestünde in der Änderung des Art. 76 Abs. 1 lit. g der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201). Die einschränkenden Voraussetzungen der – im Interesse der Qualitätskontrolle, Transparenz und Interdisziplinarität gebotenen – Zustellung der IV-Verfügung an den medizinischen Experten (nur auf dessen Antrag und unter Zustimmung der versicherten Person hin) sollten ersatzlos gestrichen werden. Bedenken datenschutz- oder persönlichkeitsrechtlicher Natur vermögen hiegegen nicht aufzukommen, da die begutachtende Arztperson durch die Zustellung der Verfügung in aller Regel nicht mehr erfährt, als was sie aufgrund des ihr zur Verfügung gestellten gesamten Versicherungsdossiers nicht ohnehin weiss. Ihr das Wissen über das Ergebnis ihrer Expertenarbeit (Ablehnung oder Gewährung der IV-Leistungen) vorzuenthalten, ergibt keinen vernünftigen Sinn.“

Einen deutlicheren Hinweis des obersten Gerichts an den Gesetzgeber ist wohl kaum denkbar, ohne dass das Bundesgericht gleichzeitig seine eigene Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der MEDAS in Frage stellte.²⁸ Das Bundesgericht nennt zwar explizit vier Bereiche, in welchen betreffend MEDAS ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und führt gleich selber diverse Lösungsvorschläge an, ohne indes im Einzelnen aufzuführen, welche genauen Ziele mit den anzustrebenden Gesetzesände-

²⁸ Siehe hierzu zuletzt BGE 135 V 465. Siehe zur allfälligen Korrektur der Rechtsprechung des Bundesgerichtes betreffend Unabhängigkeit der MEDAS LEUZINGER-NAEF, a. a. O., S. 428.

rungen verfolgt werden. Es bleibt mithin mit Spannung abzuwarten, wie der Gesetzgeber in Bern auf den Geschäftsbericht des Bundesgerichtes reagieren wird.

d. Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu den MEDAS

Auch in einem neueren Urteil des Bundesgerichtes zur Frage der Unabhängigkeit der MEDAS (8C_900/2009) unterlässt es das Bundesgericht, trotz inzwischen zahlreicher veröffentlichter Kritik an der Praxis im Zusammenhang mit der höchstrichterlich bestätigten Unabhängigkeit der MEDAS, eine Praxisänderung einzuführen. Standhaft verweist das Bundesgericht auf den Grundsatzentscheid BGE 123 V 175, wonach die MEDAS *per se* unabhängig seien. Mit diesem Urteil zeigt das Bundesgericht leider einmal mehr auf, dass es ohne ein entsprechendes Urteil des EGMR aus Strassburg keine Veranlassung sieht, seine Praxis betreffend Unabhängigkeit der MEDAS zu ändern. Im Urteil aus Luzern wird zwar erwähnt, dass in Rechtsschriften und in der Literatur an dieser Praxis des Bundesgerichtes Kritik vorgebracht wurde, doch unterlässt es das Bundesgericht aus nicht nachvollziehbaren Gründen, auf diese Kritik im Einzelnen einzugehen. Immerhin geht es bei der Unabhängigkeit der MEDAS um eine zentrale rechtsstaatliche Frage, welche einer erneuten eingehenden Beurteilung durch das Bundesgericht bedurft hätte.

e. Kantonale Rechtsprechung zu den MEDAS

Zur Problematik der zu Recht von verschiedener Seite angezweifelten Unabhängigkeit der MEDAS hat sich erstmals auch ein kantonales Gericht eingehend geäußert. Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Luzern hat im Entscheid vom 18. März 2010²⁹ festgehalten, dass es keinen Anlass sehe, von sich aus auf die nach wie vor geltende Rechtsprechung zurückzukommen, wonach das Bundesgericht die von Art. 6 Ziff. 1 EMRK verlangte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der MEDAS für gewährleistet halte (BGE 123 V 175). Unabhängig von diesem Verweis des kantonalen Gerichtes auf die höchstrichterliche Rechtsprechung setzt sich das Gericht jedoch durchaus mit den Kritikpunkten betreffend MEDAS auseinander. Wahrscheinlich zum ersten Mal in der Schweiz hält dabei ein kantonales Gericht in einer

²⁹ Fallnummer S 09124 (vereinigt mit S 09144).

Urteilsbegründung
de zwischen
nur einzelfallwe

Es frage sich
Vorkehren beib
gewährleisten
Recht keinen Z
verfahren in de
ren bedarf, wo
verweist das Lo
SUSANNE FAN
richts für da
Verweis auf d
der Gutachten
Vorschläge un
könnten. Die Q
Qualifikation d
mit der Ziele
Dienste der In
Verwaltungspr
aber *in praxi* w
achten.

Zu Recht füh
dass das gelt
dass die Sach
schen Gutacht
men der nach
ATSG zu erfol
führen, dass d

³⁰ JÖRG JEGGER, in:
Gutachten, in:
rungsrecht
2009 in Luzern

³¹ Siehe Fussnoten

³² Siehe hierzu

Urteilsbegründung ausdrücklich fest, dass erhebliche Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Abklärungsstellen bestünden, die sich nicht nur einzelfallweise offenbarten.

Es frage sich tatsächlich, ob es über das Vorhandene hinaus zusätzlicher Vorkehren bedürfe, um einen einheitlichen und genügenden Standard zu gewährleisten. Diese Ausführungen des kantonalen Gerichts lassen zu Recht keinen Zweifel mehr daran bestehen, dass das aktuelle Abklärungsverfahren in der Invalidenversicherung dringend massgeblicher Korrekturen bedarf, wie bereits mehrmals im Schrifttum gefordert worden ist. So verweist das Luzerner Gericht auf die Vorschläge von JÖRG JEGER,³⁰ von SUSANNE FANKHAUSER³¹ sowie auf den Geschäftsbericht des Bundesgerichts für das Jahr 2009.³² Das kantonale Luzerner Gericht macht mit Verweis auf die Literatur drei Vorschläge zur Verbesserung der Qualität der Gutachten, ohne indes näher zu erläutern, inwiefern die getätigten Vorschläge auch wirklich konkret eine Verbesserung bewerkstelligen könnten. Die Qualität von Gutachten hängt nicht nur mit der fachlichen Qualifikation der eingesetzten Gutachter zusammen, sondern ebenso sehr mit der Zielsetzung der Gutachter, beispielsweise ausschliesslich im Dienste der Invalidenversicherung tätig zu sein. So gesehen sind die vom Verwaltungsgericht Luzern gemachten Verbesserungsvorschläge löblich, aber *in praxi* wohl wenig hilfreich zur Erlangung qualitativ besserer Gutachten.

Zu Recht führt das kantonale Gericht im zitierten Entscheid weiter aus, dass das geltende Abklärungsverfahren gemäss ATSG so konzipiert ist, dass die Sachverhaltsabklärung – mithin auch das Einholen von medizinischen Gutachten – primär im Administrativverfahren und nicht im Rahmen der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege gestützt auf Art. 61 lit. c ATSG zu erfolgen hat. Diese Tatsache muss aber folglich zwingend dazu führen, dass die Mitwirkungsrechte der Versicherten sowohl im Administ-

³⁰ JÖRG JEGER, Gute Frage – schlechte Frage: Der Einfluss der Fragestellung auf das Gutachten, in: RENÉ SCHAFFHAUSER/FRANZ SCHLAURI (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtstagung 2009: Referate der Tagungen vom 23. Juni und 25. August 2009 in Luzern, St. Gallen 2010.

³¹ Siehe Fussnota 27.

³² Siehe hierzu bereits vorne II.2.c.

rativverfahren wie auch in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege auszubauen sind.³³

f. Rechtsgutachten MÜLLER/REICH

Wenngleich in den letzten Jahren angesichts der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den MEDAS und dem BSV vermehrt die berechnete Frage nach der gutachterlichen Unabhängigkeit der MEDAS der Invalidenversicherung gestellt worden ist, haben erst kürzlich zwei Gutachter ein umfangreiches Rechtsgutachten verfasst zur Vereinbarkeit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur medizinischen Begutachtung durch die MEDAS mit Art. 6 EMRK. Das Rechtsgutachten wurde von Rechtsanwalt PHILIP STOLKIN in Auftrag gegeben und kann auch bei diesem bezogen werden.³⁴ Im Wesentlichen geht es um die Frage, ob die entsprechenden Verfahren der Invalidenversicherung den Anforderungen eines fairen Verfahrens nach Art. 6 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) standhalten. Dabei wurde insbesondere die wirtschaftliche Abhängigkeit der MEDAS vom BSV einer vertieften Untersuchung unterzogen. Das Resultat der gutachterlichen Fragestellung ist eindeutig:

„Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass die gegenwärtige Ausgestaltung des Verfahrens zur Beurteilung von Leistungsansprüchen gegenüber der Invalidenversicherung im Hinblick auf das grosse Gewicht der von den Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) erstellten Gutachten dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) nicht genügt. Hinsichtlich der Unabhängigkeit der MEDAS gegenüber der Verwaltung bestehen nämlich schwerwiegende objektive Zweifel. Dennoch misst die Rechtsprechung den durch MEDAS durchgeführten ärztlichen Untersuchungen zur Beurteilung von Leistungsansprüchen einen sehr hohen Beweiswert zu. Zur Herstellung echter prozessualer Chancengleichheit im gerichtlichen Verfahren zu Gunsten der jeweiligen Person, die Leistungsansprüche stellt, bestehen keine genügenden kompensatorischen Behelfe.“³⁵

³³ Siehe hierzu v.a. RENÉ WIEDERKEHR, Mitwirkungsrechte der Versicherten bei der Durchführung einer Begutachtung, insbesondere durch Ärztekollektive, in: RENÉ SCHAFFHAUSER/Franz SCHLAURI (Hrsg.), *Medizin und Sozialversicherung im Gespräch: Referate der Tagung vom 8./9. Juni 2005 in Luzern, St. Gallen 2006*.

³⁴ Siehe hierzu auch plädoyer 2/2010, S. 11. Siehe zudem Fussnota 23.

³⁵ Rechtsgutachten MÜLLER/REICH, S. 53.

Im Ergebnis kann
und detaillierten
Gerichtshofes
Schluss, wie bei
und Schrifttum
leider nur auf
Rechtsgutachten
nachvollziehbar
geschützten Grund
lysierten. Diese
Ausgleich“ in die
ge Gelegenheiten
genpartei in der
Waffengleichheit
lichende materielle
cengleichheit
ter völlig zu
gerichten hier
keine genügende
des Prinzips der
ist dieser Ansicht

In der Lehre wird
tief durchgeführ
heit im invalide
diskutiert. So wird
ebenfalls kurz
gegangen. In die
Wiedergabe der
nen Einwände
der MEDAS

³⁶ Siehe hierzu

³⁷ Rechtsgutachten

³⁸ BGE 8C 200

³⁹ Rechtsgutachten

⁴⁰ Siehe Fuson

⁴¹ Siehe FAHRE

Im Ergebnis kommen die Gutachter somit nach einer sehr ausführlichen und detaillierten Untersuchung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zum gleichen Schluss, wie bereits durch praktizierende Geschädigtenvertreter in Medien und Schrifttum wiederholt dargelegt worden ist.³⁶ An dieser Stelle kann leider nur auf einige der relevanten Ausführungen im ausführlichen Rechtsgutachten eingegangen werden. Die Gutachter gelangen zu ihrem nachvollziehbaren Ergebnis, indem sie den von der EMRK in Art. 6 geschützten Grundsatz der Waffengleichheit im Prozess sehr detailliert analysieren. Dieser Grundsatz besagt, dass zwischen den Parteien ein „fairer Ausgleich“ in dem Sinne herrschen muss, dass jede Partei eine vernünftige Gelegenheit haben muss, ihre Sache ohne Nachteil gegenüber der Gegenpartei in einem kontradiktorischen Verfahren vorzubringen.³⁷ Die Waffengleichheit im Prozess verlange eine „durch das Gericht zu verwirklichende materielle Gleichwertigkeit im Sinne einer prozessualen Chancengleichheit.“³⁸ Diese prozessuale Chancengleichheit sehen die Gutachter völlig zu Recht im geltenden Verfahren vor den Sozialversicherungsgerichten hierzulande nicht verwirklicht, da im Rahmen eines Prozesses keine genügenden kompensatorischen Massnahmen zur Verwirklichung des Prinzips der Waffengleichheit bestehen.³⁹ Aus der Sicht des Praktikers ist dieser Ansicht uneingeschränkt beizupflichten.

In der Lehre wurde bis dato die im Rechtsgutachten MÜLLER/REICH vertieft durchgeführte Analyse betreffend Verwirklichung der Waffengleichheit im invalidenversicherungsrechtlichen Prozess leider nur ansatzweise diskutiert. So wird in der Dissertation von SUSANNE FANKHAUSER⁴⁰ zwar ebenfalls kurz auf die Problematik der Unabhängigkeit der MEDAS eingegangen. Indes beschränkt sich die Autorin im Wesentlichen auf die Wiedergabe der Rechtsprechung und die bereits in der Literatur erhobenen Einwände im Zusammenhang mit der angezweifelte Unabhängigkeit der MEDAS.⁴¹ Das Bundesgericht wird trotzdem zweifelsohne zum

³⁶ Siehe hierzu bereits vorstehend Fussnota 3.

³⁷ Rechtsgutachten MÜLLER/REICH, S. 36.

³⁸ BGE 8C_216/2009 E.4.3.1, zitiert in Rechtsgutachten MÜLLER/REICH, S. 37.

³⁹ Rechtsgutachten MÜLLER/REICH, S. 49.

⁴⁰ Siehe Fussnota 27.

⁴¹ Siehe FANKHAUSER, a. a. O., S. 116 ff.

Rechtsgutachten MÜLLER/REICH Stellung beziehen müssen, nachdem es in einem pendenten Fall beim Bundesgericht eingereicht wurde.

Im Februar 2010 ist eine Klage in Strassburg deponiert worden. Dabei handelt es sich um den ersten Fall, welcher mithilfe des Rechtsgutachtens MÜLLER/REICH die Praxis des Bundesgerichtes zu den MEDAS umstossen will.⁴² Es bleibt zu hoffen, dass der EGMR sich den Ausführungen der Gutachter anschliesst. Ohne ein klärendes Urteil aus Strassburg ist nicht davon auszugehen, dass das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen am bisherigen Abklärungsverfahren durch die MEDAS etwas zu ändern gewillt wäre. Öffentliche Verlautbarungen des BSV zeigen eindeutig, dass ohne ein entsprechendes Urteil aus Strassburg der politische Wille in Bern fehlt, Änderungen am Verfahren vorzunehmen. So lässt sich RALF KOCHER, Leiter des Rechtsdienstes des Geschäftsfeldes Invalidenversicherung beim BSV, wie folgt zitieren: „Im Gutachten steht für uns nichts Neues, und es besteht deshalb für uns kein Handlungsbedarf.“⁴³ Einmal mehr wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber zu handeln habe, wollte man am bestehenden System des Abklärungsverfahrens etwas ändern. So verwundert es denn auch nicht, dass nach der Veröffentlichung des Gutachtens MÜLLER/REICH in Bern bereits eine parlamentarische Initiative eingereicht worden ist zur Problematik der IV-Verfahren.⁴⁴

g. Beeinflussung der MEDAS durch Versicherungsträger

Angesichts der Tatsache, dass auch bei versicherungsexternen Sachverständigen die Vorschriften von Art. 34 BGG sinngemäss gelten, ist eine weitergehende Unabhängigkeit der Sachverständigen von den Verfahrensparteien erforderlich.⁴⁵ Deshalb ist mit Nachdruck darauf zu achten, dass die Versicherungsträger keinen unbefugten Einfluss auf die Gutachter ausüben. So verweist das ZMB im Bethesda-Spital in Basel im Jahresbericht für das Jahr 2009 auf Versuche von Seiten der Auftraggeber, auf

⁴² Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist auch der Auftraggeber des Rechtsgutachtens MÜLLER/REICH.

⁴³ Siehe plädoyer 2/2010, „Staatsrechtler stellen IV-Verfahren in Frage“, S. 11.

⁴⁴ Siehe hierzu plädoyer 2/2010, S. 11.

⁴⁵ Siehe hierzu LEUZINGER-NAEF, a. a. O., S. 425.

Begutachtung
wörtlich aus "

„Mehrfach w
Einfluss zu n
rungen (Fach
men oder w
Auch musste
abgeschlossen
entsprechende
derung derselb
offenbar auch

Dieser Hinwe
Beeinflussung
worden sind
und Weise von
BSV wäre dan
sen in geeigne
chende verwal
einflussungsw
einer solchen
des Bundesg

In diesem Z
fer und Patie
eine Aufsicht
dieser Aufgab
der IV-Stellen
niert hat im
Chefarztes de
Chefarzt hat
nachträgliche
seit dieser Au
tons Aargau
trag mehr als
BSV bis dan

⁴⁶ Siehe Jahres

⁴⁷ Siehe hierzu

Begutachtungsabläufe Einfluss zu nehmen. Das ZMB führt diesbezüglich wörtlich aus:⁴⁶

„Mehrfach wurde versucht auf Begutachtungsabläufe und Beurteilungen Einfluss zu nehmen, sei dies durch detaillierte Vorgaben, welche Abklärungen (Fachdisziplinen, Labor, Röntgenuntersuchungen etc.) vorzunehmen oder welche namentlich genannten Gutachter einzusetzen seien. Auch mussten wir wiederholt konstatieren, dass versucht wurde, einmal abgeschlossene Gutachten und deren Beurteilungen im Nachhinein durch entsprechende Rückfragen in Frage zu stellen und eine nachträgliche Änderung derselben zu bewirken. Zwischenzeitlich wurden diese Probleme offenbar auch im BSV wahrgenommen.“

Dieser Hinweis des ZMB zeigt deutlich, dass die vom ZMB aufgeführten Beeinflussungsversuche durch IV-Stellen oder die SUVA vorgenommen worden sind. Es ist evident, dass solche Vorgehensweisen in keiner Art und Weise von den politischen Gremien akzeptiert werden dürfen. Das BSV wäre dementsprechend angehalten, zu den genannten Vorkommnissen in geeigneter Form öffentlich Stellung zu beziehen und durch entsprechende verwaltungsinterne Weisungen dafür zu sorgen, dass solche Beeinflussungsversuche künftig nicht mehr vorkommen. Die Notwendigkeit einer solchen Intervention des BSV wird auch durch den Geschäftsbericht des Bundesgerichtes für das Jahr 2009 untermauert.⁴⁷

In diesem Zusammenhang hat die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten in Zürich beim Eidgenössischen Departement des Innern eine Aufsichtsbeschwerde gegen das BSV erhoben. Konkret geht es in dieser Aufsichtsbeschwerde darum, dass das BSV als Aufsichtsbehörde der IV-Stellen nicht gegenüber der IV-Stelle des Kantons Aargau interveniert hat im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Intervention des Chefarztes des RAD Mittelland gegenüber dem ZMB. Der zuständige Chefarzt hatte sich zunächst geweigert, ein Gutachten des ZMB ohne nachträgliche materielle Abänderungen zu übernehmen. Das ZMB wird seit dieser Auseinandersetzung im April 2008 von der IV-Stelle des Kantons Aargau boykottiert, indem es seither keinen einzigen Gutachterauftrag mehr erhalten hat. Diese skandalöse Vorgehensweise wurde vom BSV bis dato einfach ignoriert. Das zuständige Departement des Innern

⁴⁶ Siehe Jahresbericht ZMB 2009, S. 4.

⁴⁷ Siehe hierzu bereits vorne II.2.c.

wird nun in dieser Angelegenheit hoffentlich korrigierend im Sinne des Gesetzes eingreifen.

Es ist indes mit gutem Grund davon auszugehen, dass bei diversen MEDAS solche Beeinflussungsversuche seitens der Versicherungsträger gar nicht nötig sind, insbesondere nicht im Rentenrevisionsverfahren der Invalidenversicherung.⁴⁸ Es ist evident, dass sich einzelne MEDAS so gegenüber den IV-Stellen verhalten, dass sie keinen Verlust von Gutachteraufträgen zu befürchten haben.

h. Personelle Verflechtungen MEDAS-SVV-SIM bei der Gutachterausbildung

Es ist unbestritten, dass grundsätzlich eine Ausbildung der Ärzte für eine Gutachtertätigkeit notwendig ist, nachdem diverse durchgeführte Studien übereinstimmend aufgezeigt haben, dass zahlreiche Gutachten nicht den gewünschten Qualitätsansprüchen entsprechen. Eine neue Studie des Winterthurer Instituts für Gesundheitsökonomie und dem asim Basel zeigt auf, dass mindestens 22% der in der Schweiz erstellten Gutachten mangelhaft sind.⁴⁹ Die Gutachterausbildung in der Schweiz ist aber zurzeit nicht dergestalt, wie sie sein sollte. Vor allem mangelt es ihr an der notwendigen Unabhängigkeit von Interessensorganisationen, wie im Folgenden darzulegen ist.

Im Jahresbericht des ZMB für das Jahr 2009 wird bestätigt, was seitens der Anwaltschaft immer wieder kritisiert worden ist: Die personelle Verflechtung zwischen den Gutachtern der MEDAS und den Interessensorganisationen des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV).⁵⁰ So ist nachzulesen, dass das ZMB den Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie (SGVP) stellt, neu auch den Vizepräsidenten der *Swiss Insurance Medicine* (SIM) für die deutsche Schweiz und im Vorstand des MEDAS-Verbundes und an dessen Fortbildungspro-

⁴⁸ Siehe diesbezüglich beispielsweise die Auseinandersetzung um die erwiesene Manipulation von Gutachten im ABI in Basel im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Dezember 2009 (Verfahrens Nr. C 3255/2007). Zudem zur gleichen Problematik siehe das Urteil des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 3. April 2008 (IV 2006/17). Siehe zudem hinten II.2.i.

⁴⁹ Siehe hierzu SUVA Medical 2010, S.8 ff. Die Studie ist zur Publikation vorgesehen.

⁵⁰ Siehe hierzu bereits SIDLER/ALIOTTA, in: plädoyer 1/2007.

gramm engagiert
die aktuelle Medi
mierte Leser-
Organisationen
staatlicher An
schaft für Ver
te Gesellschaft
achterkurse für
Kursteilnehme
cken. Die Kur
Organisation v
Schweiz die
sich ein Gross
Stellen. Offen
sen teilzunehm
te Aufsichtsbeh
die Obhut ein
Versicherungs
terzubilden. (S
TERMANN, wa
SVV innehat
wohl bekannt
Vertreterin de
Medizin beim
NE ZBÄREN-IV
(IVSK) und ab
Es zeigt sich
ausübt im Zee

⁵¹ Die SGVP in
Psychiatrie
<<http://www.sgvp.ch>>
⁵² Siehe www.sim.ch
medicine.ch
⁵³ Angaben zur
Zertifizierung
der Ärzte
2007/1, Min
bensversicher

gramm engagiert ist. Diese personelle Verflechtung ist exemplarisch für die aktuelle Situation im Begutachtungswesen in der Schweiz. Der informierte Leser erkennt sogleich, dass sich in den vom ZMB aufgeführten Organisationen keine befinden, welche in irgendeiner Art und Weise unter staatlicher Aufsicht stehen. Im Einzelnen: Die Schweizerische Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie ist eine rein privatrechtlich organisierte Gesellschaft,⁵¹ wie auch die SIM.⁵² Sie führt im Auftrag der FMH Gutachterkurse für Ärzte durch. Nach Absolvierung dieses Kurses dürfen die Kursteilnehmer sich mit dem Titel „zertifizierter Gutachter SIM“ schmücken. Die Kursteilnehmer erhalten somit von einer rein privatrechtlichen Organisation ein Zertifikat. Bis dato haben seit 2004 über 300 Ärzte in der Schweiz dieses Zertifikat erhalten.⁵³ Unter den Teilnehmenden befindet sich ein Grossteil der Ärzte der Regionalen Ärztlichen Dienste der IV-Stellen. Offenbar hatten diese Ärzte auf Geheiss des BSV an diesen Kursen teilzunehmen. Somit begibt sich der Staat, ohne irgendwelche konkrete Aufsichtsfunktion betreffend Inhalt der Gutachterkurse auszuüben, in die Obhut einer Interessensorganisation im Dienste des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV), um die eigenen angestellten Ärzte weiterzubilden. Der Präsident der SIM ist denn auch Dr. med. BRUNO SOLTERMANN, welcher gleichzeitig auch die Funktion des Chefarztes des SVV innehat. Dem BSV sind diese personellen Verflechtungen indes sehr wohl bekannt, sitzt doch mit Frau Dr. med. INES RAJOWER eine offizielle Vertreterin des BSV im Vorstand der SIM. Sie ist Leiterin des Ressorts Medizin beim Bundesamt für Sozialversicherungen. Frau Lic. iur. CORINNE ZBÄREN-LUTZ, Luzern, ist Geschäftsführerin der IV-Stellen-Konferenz (IVSK) und ebenfalls im Vorstand der SIM.

Es zeigt sich somit, dass das BSV nicht nur keinerlei Aufsichtsfunktionen ausübt im Zusammenhang mit den Inhalten der Gutachterkurse der SIM,

⁵¹ Die SGVP ist als angegliederte Gesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) deren Zielen verpflichtet: <<http://www.psychiatrie.ch/index-sgpp-de.php?frameset=1>>.

⁵² Siehe hierzu folgende Internetadresse: <<http://www.swiss-insurance-medicine.ch/index.php?MenuID=141&UserID=1&ContentID=82>>.

⁵³ Angaben gemäss SIM an der Tagung vom 25. März 2010 in Olten. Siehe zu dieser Zertifizierung auch BRUNO SOLTERMANN, Bedürfnisse und Bildungsmöglichkeiten der Ärzteschaft im versicherungsmedizinischen Bereich, in: ASA/SVV Medinfo 2007/1. Mitteilungen zu Themen der Lebensversicherung. Der Arzt und die Lebensversicherung.

sondern gar eine Exponentin des BSV in leitender Funktion beim SIM tätig ist. Es dürfte die Öffentlichkeit interessieren, welche Rolle die Vertreterin des BSV innerhalb der SIM wirklich innehat.

Es ist mithin zu fordern, dass nicht nur die personellen Verflechtungen zwischen der SIM und dem BSV transparent kommuniziert werden. Die zuständigen Stellen in der Bundesverwaltung in Bern haben abzuklären, inwiefern für medizinische Gutachter Ausbildungsstandards einzuführen sind, wie sie durch die bei der Eidgenossenschaft akkreditierte Gesellschaft *Swiss Experts Certification SA* (SEC) gehandhabt werden.⁵⁴ Jedenfalls gelten bei dieser Gesellschaft weit strengere Regelungen für die Zulassung zu einer Zertifizierung als Gutachter als bei den SIM-Kursen.

i. Begutachtungen im Rentenrevisionsverfahren der Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung ist nach wie vor defizitär. Die 5. IVG-Revision hat bis dato nicht die gewünschten Sparziele erreicht, weshalb nun bereits eine 6. IVG-Revision angestrebt wird.⁵⁵ Im Rahmen dieser IVG-Revision sollen Tausende Renten aufgehoben werden. Bereits heute werden indes im Rahmen von laufenden Rentenrevisionsverfahren zahlreiche Renten aufgehoben. Es wäre demnach interessant zu erfahren, in wie vielen Fällen gestützt auf die im Rentenrevisionsverfahren bei den MEDAS durchgeführten Gutachten eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Versicherten festgestellt wird, und als direkte Folge davon, den betroffenen Versicherten die Rente aufgehoben oder gekürzt werden. In der Praxis jedenfalls sind in den letzten Jahren praktisch nur solche Gutachten einsehbar gewesen, welche im Rentenrevisionsverfahren der Invalidenversicherung eine teilweise oder gänzliche Aufhebung der Renten zur Folge hatten.

Es kann wohl kaum geleugnet werden, dass mithin eine klare Tendenz diverser MEDAS-Gutachterstellen besteht, bei Erteilung eines Gutachtensauftrages durch eine IV-Stelle in einem Rentenrevisionsverfahren,

⁵⁴ Siehe hierzu GUY LANFRANCONI, Die Zertifizierung von Gerichtsexperten nach ISO 17024/SEC, in: *Anwaltsrevue* 5/2010, S. 228 ff.

⁵⁵ Siehe hierzu NZZ vom 22. Mai 2010, „Nur wenige Streitpunkte“ sowie NZZ vom 24. Juni 2010, „Der letzte grosse Sanierungsschritt“. Siehe des Weiteren Tages-Anzeiger vom 22. Mai 2010, „Wegen IV-Sparkurs müssen 16'000 Rentner auf Jobsuche“.

eine jeweilige
festzustellen
von offiziellen

In diesem Zus
welchen Gen
RAD-Arzt em
sich in letzter
Einstimmung
tenverfügung
cherten gegen
Sachbearbe
achten in Auf
Sinne des Auf
rung des Gen
so dass in de

Zu dieser Ven
desgerichtes
Belieben der
ohne dass bei
sen, dass bei
tenverfügung

j. Einschränkungen
Strafverfah

Am 18. Dez
Leserbrief de
Psychotherapi
dass durch die
Psychiater an
Einschüchter
Rahmen eine
Erachtens un
werden. Es ist
somit der Öff
führt, dass die
Ausübung der
ligen Strafv
Staat dafür be